

Gesetzentwurf

Hannover, den 10.03.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und
der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit
hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen
im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug
von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und
Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**

Artikel 1

(1) Dem am 10./17. Dezember 2019 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest, Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen
im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Jugendarrest,
Untersuchungshaft, Jugendstrafe und
Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Niedersächsische Justizministerin,

und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

(1) Die in § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absätze 1 und 2 sowie § 90 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben des Jugendrichters werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand dem Jugendrichter eines hamburgischen Amtsgerichts übertragen.

(2) Die in § 92 Absatz 2 Sätze 1 und 2 JGG bezeichneten Aufgaben der Jugendkammer werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand der Jugendkammer bei dem Landgericht Hamburg übertragen.

(3) Die in § 93 Satz 1 JGG bezeichneten Aufgaben werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

Artikel 2

Die in § 78 a Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben der Strafvollstreckungskammer werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg übertragen.

Artikel 3

Die in § 121 a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

Artikel 4

Die in § 126 Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Aufgaben werden

für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

Artikel 5

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vom 30. März 2009 (HmbGVBl. 2009 S. 212 und Nds. GVBl. 2010 S. 14) außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2019

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Barbara H a v l i z a

Justizministerin

Hamburg, den 10. Dezember 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Dr. Till S t e f f e n

Justizsenator

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem Gesetz soll die erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem am 10./17. Dezember 2019 unterzeichneten „Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für gerichtliche Entscheidungen betreffend die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand“ herbeigeführt werden. Das Abkommen betrifft die Zuständigkeit hamburgischer Gerichte für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und dem Vollzug von Freiheitsentziehungen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hahnöfersand, welche die Freie und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen betreibt. Ohne besondere gesetzliche Regelungen wären - wegen des Territorialitätsprinzips - grundsätzlich niedersächsische Gerichte für dort anfallende richterliche Aufgaben zuständig. Davon abweichend sahen bislang § 78 a Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie § 85 Abs. 3 Satz 1 und § 92 Abs. 2 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung zwischen den beteiligten Ländern vor, wenn - wie hier - ein Land eine Vollzugseinrichtung oder -anstalt auf dem Gebiet eines anderen Landes unterhält.

Betreffend die JVA Hahnöfersand ist eine solche Vereinbarung zuletzt mit dem „Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die JVA Hahnöfersand“ am 30. März 2009 (Nds. GVBl. 2010 S. 40, HmbGVBl. 2010 S. 124) geschlossen worden. Aufgrund dieses Abkommens, das am 1. April 2010 in Kraft getreten ist, sind hamburgische Gerichte für die Vollstreckungsleitung von Jugendarrest und Jugendstrafe, für die Vollzugsleitung von Jugendarrest und für gerichtliche Entscheidungen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen im Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Jugendarrest zuständig.

Im Hinblick auf das am 28. Juni 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen“ ist das Abkommen aus dem Jahr 2009 anzupassen. Darin hat der Bundesgesetzgeber durch § 93 Satz 1 JGG, § 121 a Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und § 126 Abs. 5 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) neue gerichtliche Zuständigkeiten für die richterliche Anordnung von Fixierungen im Justizvollzug geschaffen. Das Gesetz sieht die Zuständigkeit des Amtsgerichts vor, in dessen Bezirk die Fixierung durchgeführt werden soll; insoweit – nämlich (nur) hinsichtlich dieser Neuregelungen – ist derzeit das Amtsgericht Buxtehude für die JVA Hahnöfersand zuständig. Falls ein Land eine Vollzugseinrichtung auf dem Gebiet eines anderen Landes betreibt, ist auch insofern die Möglichkeit einer Übertragung auf die Gerichte des Betreiberlandes eröffnet (vgl. § 121 a Abs. 2 StVollzG, § 126 Abs. 5 Satz 2 StPO und § 93 Satz 2 JGG).

Das neue Abkommen fasst den Inhalt des bisherigen Abkommens und die Neuregelungen in einem Text zusammen, sodass nebeneinanderstehende Vereinbarungen vermieden werden. Der Grundsatz, dass im Rahmen des Betriebs der JVA Hahnöfersand zu treffende richterliche Entscheidungen hamburgischen Gerichten übertragen werden, bleibt konsequent aufrechterhalten, zumal dort aufgrund des gesonderten Abkommens vom 12./14. Januar 2010 ausschließlich hamburgisches (Vollzugs-)Recht gilt.

2. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien sind durch die Regelungen des Abkommens nicht zu erwarten.

3. Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die Begründung der Zuständigkeit hamburgischer Gerichte ist eine Belastung des niedersächsischen Haushalts ausgeschlossen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Artikel 1 betrifft die Zustimmung zu dem Abkommen (Absatz 1) sowie Regelungen zu seiner Veröffentlichung (Absatz 2) und zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten (Absatz 3).

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Abkommen:

In Artikel 1 Abs. 1 und 2 und in Artikel 2 finden sich die Regelungen des bestehenden (derzeit geltenden) Abkommens. Dabei wurde Artikel 1 Abs. 2 ergänzt, weil sich der Aufgabenbereich der Jugendkammer seit Inkrafttreten des geltenden Abkommens erweitert hat. Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG ist die Jugendkammer auch für Entscheidungen nach § 119 a StVollzG - strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung - zuständig.

Nach Artikel 1 Abs. 3 sowie den Artikeln 3 und 4 werden die neu geschaffenen gerichtlichen Zuständigkeiten für die richterliche Anordnung von Fixierungen im Justizvollzug auf das Amtsgericht Hamburg übertragen. Hierzu im Einzelnen:

§ 121 a StVollzG gilt für gerichtliche Anordnungen von Maßnahmen im Vollzug von Freiheitsstrafen. Zwar ist - nach der Verlagerung der Teilanstalt für Frauen - der Vollzug von Freiheitsstrafen in der JVA Hahnöfersand nicht der Regelfall; sein Vollzug dort kann jedoch auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. So ist es denkbar, dass beispielsweise im Anschluss an eine Jugendstrafe aus vollzuglichen Gründen noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird. Die Vorschrift gilt über die Verweisung in § 167 Satz 1 StVollzG auch für richterliche Anordnungen im Vollzug von Strafrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzbuchs, der unter bestimmten Voraussetzungen in der JVA Hahnöfersand vollstreckt werden kann.

§ 126 Abs. 5 StPO gilt für die richterliche Anordnung von Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft.

§ 93 JGG gilt für die richterliche Anordnung von Maßnahmen im Vollzug von Jugendstrafe, Jugendarrest und von nach Jugendstrafrecht angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung. Relevant ist diese Vorschrift für die JVA Hahnöfersand ausschließlich für Anordnungen im Vollzug von Jugendstrafe. In der Teilanstalt für Jugendarrest werden keine Fixierungen durchgeführt, weil diese besondere Sicherungsmaßnahme im Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetz nicht vorgesehen ist. Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung werden dort nicht vollstreckt.

Die Verweisungen in den Artikeln 1 bis 4 sind - nunmehr ausdrücklich - als sogenannte dynamische Verweisungen formuliert, sodass auf das Bundesrecht in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen wird. Aufgrund dessen werden - zukünftig gegebenenfalls - auch weitere (ähnliche) gerichtliche Zuständigkeiten auf hamburgische Gerichte übertragen, ohne dass es einer vorherigen entsprechenden Änderung des Abkommens bedarf.

Artikel 5 enthält die unveränderte Regelung zur Kündigung des Abkommens.

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Abkommens. Seine Ratifikation erfolgt durch Austausch der Ratifikationsurkunden. Mit Inkrafttreten des Abkommens tritt das bestehende (geltende) Abkommen außer Kraft. Das Abkommen tritt sodann am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, in Kraft (vgl. Absatz 1 Satz 2).